

Vereinbarung über den Beitragseinzug der Mitglieder der Evangelischen Landjugend

zwischen dem ELJ Ortsverband _____
vertreten durch den Vorstand _____

und dem ELJ-Landesverband

1. Es wird vereinbart, dass der Mitgliedsbeitrag durch Beitragseinzug erhoben wird, sofern von den Mitgliedern die schriftliche Einzugsermächtigung vorliegt.
2. Der vom Ortsverband festgelegte Mitgliedsbeitrag beläuft sich jährlich auf _____ €.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird am Anfang des Kalenderjahres eingezogen.
4. Ist der Mitgliedsbeitrag der Ortsgruppe höher als der des Landesverbandes, wird der Differenzbetrag dem Ortsverband zurückerstattet. Liegt der Mitgliedsbeitrag unter diesem, übernimmt der Ortsverband die fehlende Summe.
5. Nach erfolgtem Einzug der Mitgliedsbeiträge erhält der ELJ-Ortsverband vom ELJ-Landesverband die entsprechende Anzahl der Mitgliedsausweise zugesandt.
6. Der ELJ-Ortsverband ist verantwortlich für die Pflege der Mitgliederdaten. Änderungen von Adressen und Bankverbindungen sind dem Landesverband zu melden. Können Mitgliedsbeiträge vom Bankkonto des Mitglieds nicht abgebucht werden und fallen dabei Bankgebühren an, gehen diese zu Lasten des Mitglieds.
7. Ein Austritt ist nach schriftlicher Erklärung möglich. Dieses ist dem Landesverband mitzuteilen, damit das Mitglied aus der Liste gestrichen werden kann.
8. Vom Mitgliedsbeitrag von derzeit 15 Euro erhält der Landesverband 8 Euro, der Bezirksverband je 3 Euro sowie der Kreisverband 4 Euro.
9. Der Ortsverband erhält jährlich eine Liste über die gemeldeten Mitglieder und die eingezogenen Mitgliedsbeiträge.
10. Diese Vereinbarung kann bis zum 31.12. des Folgejahres gekündigt werden.

11. Besondere Vereinbarungen

(Ort, Datum)

Vorsitzende/r